

Verwaltung Verfassung Kirche

Konstanzer Symposium aus Anlass des 80. Geburtstages von Hartmut Maurer

von

Dr. Martin Ibler, Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Dr. Christian Heckel, Prof. Dr. Hans Christian Röhl, Prof. Dr. Christoph Schönberger, Prof. Dr. Daniel Thym

1. Auflage

[Verwaltung Verfassung Kirche – Ibler / Ennuschat / Heckel / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64182 4

lage wechselseitigen Respekts zuführt. Dieser Gedankengang sei anhand von vier Überlegungen verdeutlicht.

Erstens folgt aus dem Rückbezug der Verfassungsidentität auf das Unionsrecht, dass das BVerfG im Rahmen einer Identitätskontrolle die Sichtweise des EuGH berücksichtigen muss⁵⁷ – im Regelfall in Form einer Vorlage, die Luxemburg die Möglichkeit gibt, die Identitätsanliegen des deutschen Verfassungsrechts in die Auslegung des Unionsrechts zu integrieren.⁵⁸ Die Option einer Vorlage hebt den Anspruch des BVerfG auf das „letzte Wort der deutschen Verfassung“⁵⁹ nicht auf, verbindet diese jedoch mit einer prozeduralen Kooperation mit dem EuGH „Hand in Hand“.

Zweitens kennzeichnet die Verfassungsidentität eine inhaltliche Elastizität. Das Verhältnis des Grundgesetzes zum Unionsrecht wird nicht auf die Streitfrage der Kompetenzabgrenzung reduziert, die regelmäßig nur eine binäre Entscheidungsoption zu Gunsten der Union oder der Mitgliedstaaten erlaubt. Bei der Identitätskontrolle tritt anstelle des Kompetenzzumfangs der materielle Gehalt des Unionsrechts in den Vordergrund. Anstelle von Quantität geht es um die inhaltliche Qualität.

Diese Feststellung verweist die Initiative auch zurück in die politische Arena. Als abstraktes Kriterium begünstigt die Verfassungsidentität politische Entscheidungen. Es gibt regelmäßig keine überzeugenden dogmatischen Maßstäbe, ob Politikansatz A oder B besser mit der Verfassungsidentität nach Artikel 79 Absatz 3 GG vereinbar ist.⁶⁰ Nicht Gerichte, sondern Parlamente müssen diese Frage in erster Linie beantworten.⁶¹ Der Rückverweis auf die nationalen Parlamente gibt dem Lissabon-Urteil eine inhaltliche Konsistenz: dessen einzig praktische Auswirkung ist die Ausweitung parlamentarischer Mitspracherechte bei regulären und erleichterten Vertragsänderungen.⁶² Karlsruhe zwingt Berlin zur politischen Stellungnahme bei politischen Weichenstellungen – aufgrund derer die Richter sodann vornehme Zurückhaltung üben können.

Aus diesem Grund überzeugt es vollauf, dass das BVerfG im Urteil zum Euro-Rettungsschirm dem Gesetzgeber einen „Einschätzungsspielraum“ zugesteht, ob konkrete Reformschritte mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar sind, weshalb das BVerfG sich auf die Kontrolle „evidenter Verletzungen“ beschränken könne.⁶³

⁵⁷ Dies gilt jedenfalls in Fällen einer Identitätskontrolle ex post, nicht bei der ex ante-Prüfung, ob Deutschland sich an neuen Vorhaben beteiligen soll; hier gibt es regelmäßig kein Unionsrecht, das der EuGH auslegen könnte.

⁵⁸ In Bezug auf die Identitätskontrolle anerkennt dies ausdrücklich der Erste Senat in BVerfGE 125, 260 (307) – *Vorratsdatenspeicherung*.

⁵⁹ BVerfGE 123, 267 (400) – *Lissabon*.

⁶⁰ Siehe die Nachweise in Fn. 41.

⁶¹ Hierzu bereits *Martin Nettesheim*, Ein Individualrecht auf Staatlichkeit? Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG, NJW 2009, 2867 (2868 f.) und *Thym* (Fn. 32), *Der Staat* 48 (2009), 559 (563 f.).

⁶² Siehe *Claus Dieter Classen*, Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett?, JZ 2009, 881 (884–886).

⁶³ BVerfG, U. v. 7. 9. 2011, 2 BvR 987/10 u. a. – *Euro-Rettungsschirm*, Rn. 130–132.

Dies ist keine Selbstbeschränkung im Sinn eines Verzichts, sondern die Einsicht in die Grenzen des eigenen Beurteilungsvermögens. Ganz speziell im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik gibt wenig nachvollziehbare Rechtsmaßstäbe für justiziable Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG. Im Ergebnis läuft dieser Einschätzungsspielraum des Bundestags auf eine Prozeduralisierung der Verfassungsidentität hinaus, die das Lissabon-Urteil zuvor allenfalls angedeutet hatte.⁶⁴ Damit wohnt dem Urteil eine erfrischende Ehrlichkeit inne. Über die Integrationsgrenzen entscheidet in erster Linie der Bundestag, nicht das BVerfG.⁶⁵

Drittens fügt sich die Identitätsdiskussion in die Neuausrichtung der europäischen Verfassungsdebatte in den vergangenen Jahren. Viele Beobachter, speziell auch in der angelsächsischen Rechtswissenschaft, sehen den Übergang zu einem verfassungsrechtlichen Pluralismus mit einer Vielfalt von Verfassungszentren auf nationaler und überstaatlicher Ebene. An die Stelle einer hierarchisch organisierten Staatsverfassung mit souveränem Alleinvertretungsanspruch tritt ein Mit- und Nebeneinander verschiedener Teilregelungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die erst zusammen das Gesamtbild eines verfassungsrechtlichen Mosaiks ergeben.⁶⁶ Der Karlsruher Verweis auf die Verfassungsidentität akzentuiert durch den Rückzug auf sachlich begrenzte Kerngehalte der nationalen Verfassungsidentität eben diese partielle Eigenständigkeit anstelle eines souveränen Absolutheitsanspruchs.

An die Stelle der Kompetenzabgrenzung, die im Sinn eines Nullsummenspiels eine Handlungsbefugnis für alle Mitgliedstaaten einheitlich auf europäischer oder nationaler Ebene verortet, treten landesspezifische Lösungen ganz im Sinn des Pluralismus. Verfassungsidentität ist seinem Wesen nach etwas Individuelles und Landesspezifisches. Dies verdeutlicht ein Beispiel: Im Dezember 2010 leitet der EuGH im Sayn-Wittgenstein-Urteil aus dem notwendigen Respekt für die nationale Identität gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV eine identitätsfreundliche Auslegung der Rechtfertigungsklauseln ab. Österreich darf Adelsnamen verbieten, weil dies Ausdruck seiner Verfassungsidentität ist⁶⁷ – in genau derselben Weise, wie der EuGH im ausdrücklich in Bezug genommenen Omega-Urteil das deutsche Verständnis der Menschenwürde als Rechtfertigung für das Verbot von Tötungsspielen anerkannt hatte.⁶⁸ Der Verweis auf die Verfassungsidentität ermöglicht – und fordert – derartige maß-

⁶⁴ In diesem Sinn wohl *Andreas Vößkuhle*, Die Integrationsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts, in: Axer u. a. (Hrsg.): Das Europäische Verwaltungsrecht in der Konsolidierungsphase, 2010, S. 229 (236).

⁶⁵ Zum Vorstehenden bereits *Thym* (Fn. 55), JZ 2011, 1011 (1014).

⁶⁶ Hierzu stellvertretend *Neil Walker*, The Idea of Constitutional Pluralism, *Modern Law Review* 65 (2002), 317 (333–359) und die Beiträge zu *Avbelj/Komárek* (Hrsg.): Constitutional Pluralism in the European Union and Beyond (Hart, 2011).

⁶⁷ EuGH, U. v. 22. 12. 2010, Rs. C-208/09, *Sayn-Wittgenstein*, Rn. 92 zur Auslegung des Art. 21 AEUV unter Rücksicht auf Art. 4 Abs. 2 EUV.

⁶⁸ In EuGH, U. v. 22. 12. 2010, Rs. C-208/09, Rn. 90 verweist der EuGH auf EuGH, Rs. C-36/02, Slg. 2004 I-2569 – *Omega*, Rn. 30 und rekonstruiert damit die seinerzeitige Anerkennung der deutschen Lesart der Menschenwürde als Ausdruck der öffentlichen Ordnung nach Art. 36 AEUV als indirekten Ausfluss des heutigen Art. 4 Abs. 2 EUV.

geschneiderte und landesspezifische Lösungen.⁶⁹ Jeder Mitgliedstaat darf sich einige Sonderwege leisten.⁷⁰

Viertens belässt die Formel des BVerfG zur Wechselbezüglichkeit der Identitätskontrolle auf nationaler und europäischer Ebene „Hand in Hand“ Freiraum für konzeptionelle Spekulationen. Letztlich relativiert der Zweite Senat durch diese Formel das kategorische Insistieren auf das Letztentscheidungsrecht des BVerfG als Ausdruck staatlicher Souveränität, welches das Gericht im Konzept des Staatenverbunds auf den Punkt bringt. Mit der materiellen und prozeduralen Wechselbezüglichkeit integriert das BVerfG ein Kernelement der Lehre des Verfassungsverbundes in seine Rechtsprechung.⁷¹ Wenn man diesen Gedanken konsequent zu Ende denkt, könnte schrittweise folgendes, durchaus harmonisches Gesamtbild entstehen: Der Ableitungszusammenhang zwischen Unionsrecht und nationalem Recht als Grundlage des Staatenverbunds wandelte sich zum äußeren Rahmen, der dem BVerfG das Festhalten an der staatlichen Souveränität als theoretische Fiktion ermöglicht – während innerhalb des Rahmens der Verbund von Unionsrecht und nationalem Recht gedeiht.

F. Fazit

Nur auf den ersten Blick erscheint die Europa-Rechtsprechung des BVerfG als gerade Entwicklungslinie. Bei genauer Betrachtung wechselte Karlsruhe mehrfach die Strategie. Im Fall der Grundrechte war das deutsche Verfassungsgericht der dominante Akteur. Selbstbewusst überzeugte es den EuGH durch sanften Druck zu einer Verfassungsentwicklung auf die EU-Ebene nach deutschem Vorbild. Bei den Kompetenzen war diese Strategie weniger erfolgreich; nur begrenzt folgte Luxemburg dem deutschen Anliegen einer strikteren Kompetenzabgrenzung. Der Rückzug im Honeywell-Beschluss markiert seitens Karlsruhes das Eingeständnis begrenzten Einflusses. Tatsächlich drängt das BVerfG seit dem Lisbon-Urteil auf eine neue Form des Ausgleichs. Als Schlüsselwort dient die Ver-

⁶⁹ Hierbei findet Art. 4 Abs. 2 EUV regelmäßig eine bereichsspezifischer Konkretisierung durch andere Normen, die ggfls. im Lichte des Art. 4 Abs. 2 EUV ausgelegt werden; in diesem Sinn auch *Pernice* (Fn. 41), AöR 136 (2011), 185 (188 f., 192); weitere Beispiele aus der früheren Rechtsprechung des EuGH nennen *Thomas von Danwitz*, Über die Integrationsverantwortung des Gerichtshofes der Europäischen Union, in: Axer u. a. (Fn. 64), S. 241 (248) und *Coutron*, L'intégration dissimulée du pluralisme dans la jurisprudence de la Cour de justice de Luxembourg, in: Levinet (Hrsg.): *Pluralisme et juges européens des droits de l'homme* (Bruylant, 2011), S. 189–212.

⁷⁰ Über deren Anerkennung durch das Unionsrecht freilich der EuGH entscheidet; man sollte beachten, dass die genannten Beispiele vergleichsweise triviale Fälle betrafen, die in Deutschland schwerlich dem Kernbestand des Art. 79 Abs. 3 GG zugeordnet werden dürften; andere, grundlegendere Konfliktfälle werden schwerer auszugleichen sein.

⁷¹ Vgl. hierzu im Vorfeld *Ingolf Pernice*, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), S. 148 (163 ff.) sowie in der Nachlese *Vöβkuhle* (Fn. 25), NVwZ 2010, 1 (5–7); *ders.* (Fn. 64), S. 238 f. und *von Bogdandy/Schill* (Fn. 45), ZaöRV 70 (2010), 701 (702–706).

fassungsidentität. Deren Ziel ist die Bewahrung letzter Rückzugsräume zur partikularen Selbstentfaltung im Zeitalter fortgeschrittener Europäisierung.

Freilich kann die Verfassungsidentität unterschiedlich wirken. Speziell bei einer konstruktiven Handhabung kann sie durchaus harmonisch mit den Anliegen des Unionsrechts verbunden werden. Diese Vision scheint inzwischen auch Karlsruhe zu teilen. Im Urteil des Zweiten Senats zur Sicherungsverwahrung heißt es: „Die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG ist... Ausdruck eines Souveränitätsverständnisses, das einer Einbindung in inter- und supranationale Zusammenhänge... nicht nur nicht entgegensteht, sondern diese voraussetzt und erwartet. Vor diesem Hintergrund steht auch das ‚letzte Wort‘ der deutschen Verfassung einem internationalen und europäischen Dialog der Gerichte nicht entgegen, sondern ist dessen normative Grundlage.“⁷² Das ist eine bemerkenswerte Einsicht. Anstatt Europa nach deutschem Vorbild umzugestalten geht es um eine Gesamtbalance, die den Mitgliedstaaten gewisse Freiräume lässt, ohne die Funktionsfähigkeit der supranationalen Rechtsgemeinschaft aufzuheben.

⁷² BVerfG, U. v. 4. 5. 2011, 2 BvR 2365/09 u. a. – *Sicherungsverwahrung*, Rn. 89.

Diskussionsbericht zu Daniel Thym, Rückzug oder Offensive? Die Identitätskontrolle von EU-Recht durch das BVerfG

Hildegard Falter

Die Diskussion eröffnete Prof. *Ennuschat* mit der Frage, ob der EuGH mit 27 verschiedenen Identitäten überfordert sei. Prof. *Thym* entgegnete, dass der EuGH den Anforderungen gerecht werden könne. Als richterliche Gegenspieler des EuGH habe früher fast nur das BVerfG existiert, bei 27 Staaten werde das BVerfG aber vielleicht künftig mehr Rücksicht nehmen.

Prof. Dr. Dr. h. c. *Kay Hailbronner*, Universität Konstanz, kritisierte, dass gegenüber der Identitätskontrolle durch das BVerfG eine gewisse Härte auftrete. Er fragte, ob es schlimm wäre, wenn eine Konfliktsituation der Bundesrepublik Deutschland mit der EU entstünde. Schon jetzt gelte die Grundrechtecharta für bestimmte Mitgliedstaaten nicht. Im Fall *Sayn-Wittgenstein* gehe es seiner Ansicht nach nicht um eine Identitätsfrage; eine Behinderung der Freizügigkeit durch den erzwungenen Verzicht auf einen Adelstitel in Österreich sei fernliegend.

Prof. *Thym* entgegnete, der Zwang, einen anderen Nachnamen zu führen, könne jemanden von einem Umzug abhalten. Eine Nichtteilnahme Deutschlands an einer europäischen Rechtsordnung führe zu Problemen für die gesamtstaatliche Identität, die nicht mit den Reservatrechten Bayerns gegenüber dem Grundgesetz zu vergleichen seien. Es sei immer eine Frage des Maßes. Nur in Grenzfällen sei eine Kontrolle durch das BVerfG denkbar. Käme das BVerfG zu einem Verstoß des Euro-Rettungsschirms gegen das Grundgesetz, entstehe auch ein Gereineinander von BVerfG und Politik. Es sei immer das Gesamtbild zu betrachten.

Prof. Dr. *Martin Hochhuth*, Universität Freiburg, kritisierte die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Die Bananenmarkt-Entscheidung sei der Moment für eine Fortentwicklung der *Solange*-Rechtsprechung i. S. eines „*Solange III*“ gewesen. Dass das BVerfG die Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG mit der Begründung für unzulässig gehalten habe, der Grundrechtsstand insgesamt müsse abgesunken sein, führe dazu, dass für entsprechende Rügen in Zukunft eine mehrjährige Studie durchgeführt werden müsse. Er forderte, die Richter sollten sich nicht zurückziehen.

Prof. *Thym* erläuterte zum Grundrechtsschutz, dass nach *Solange II* eine wesentliche Vergleichbarkeit des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene zu dem vom Grundgesetz als unabdingbar Gebotenen ausreiche. Eine Identität sei nicht gefordert. Der EuGH prüfe die Grundrechte, wenn auch nicht sehr konkret. Ein Beispiel dafür sei der Fall *Mangold*. Innovation finde im Übrigen insoweit nicht nur durch den EuGH, sondern auch durch den EGMR statt, wobei der EGMR durch das BVerfG angetrieben werde.

Prof. *Schönberger* wies darauf hin, dass zwischen ausdrücklich vorgesehenen Opt-outs als Reservatrechten und der Ausübung der Formel des BVerfG aus der Lissabon-Entscheidung zu unterscheiden sei. Dass gegenüber der Formel des BVerfG eine gewisse Häme verbreitet sei, sei zu Recht der Fall, ihre Operationalisierung bleibe unklar. Prof. *Thym* antwortete, im Lissabon-Urteil weise das BVerfG darauf hin, dass z. B. für den Fall einer Strafrechtsharmonisierung die Möglichkeit eines Opt-outs bestehe. Dass in einem solchen Fall möglicherweise eine Rückverweisung an den politischen Entscheidungsprozess erfolgen müsse, stelle (noch) eine Leerformel dar.

Prof. Dr. *Jochen Glöckner*, Universität Konstanz, wies darauf hin, dass die Bürger einer Mehrzahl von Rechtsträgern gegenüberstünden, nicht nur einem Staat. Er fragte danach, ob das öffentliche Recht für diesen Fall Zurechnungsinstrumente kenne, die es im Zivilrecht gebe. Hierin sah er eine Perspektive für das BVerfG und Möglichkeiten des Rechtsschutzes für die Bürger. RiaVGH Dr. *Heckel* bemerkte ergänzend, dass in Vorbehalten einzelner Mitglieder Voraussetzungen für das Zusammenwachsen der EU zu sehen sein könnten, und zog einen Vergleich zur EKD-Gesetzgebung. Eine Zustimmung könne zur Voraussetzung haben, dass notfalls Ausnahmen in Betracht kämen. Rückholmöglichkeiten könne man vor diesem Hintergrund auch positiv sehen.

In seiner Antwort auf beide Stellungnahmen bezog sich Prof. *Thym* auf die Entscheidung des BVerfG zum Gentechnikgesetz. Das Gericht sei davon ausgegangen, es könne dahinstehen, ob die deutschen Grundrechte anwendbar seien, da sie jedenfalls nicht verletzt worden seien. Die Fachgerichte wendeten auch Europarecht und die EMRK an. Das BVerfG nehme eine Gesamtschau verschiedener Grundrechtsebenen vor; hierin könne möglicherweise eine institutionelle Problemlösung liegen. Bei der Grundrechtecharta gebe es auch kein Opt-out. Zwar gelte sie nicht in Großbritannien, aber dies betreffe nur neue Grundrechte – die bisher geltenden seien nämlich als ungeschriebenes Recht ohnehin anerkannt. Damit liefen die britischen Vorbehalte möglicherweise leer, aber es handele sich um eine letzte Rückzugsoption, zumal der EuGH wisse, dass jemand ihm die Gefolgschaft verweigere. Damit sei eine präventiv stabilisierende Wirkung denkbar. Die Rückholung auf die europäische Ebene übertragener Kompetenzen sei denkbar, die Umsetzung aber schwierig.

HANS CHRISTIAN RÖHL

Internationalisierung des Staatsrechts

A. Grundlagen

„Das Staatsrecht erfaßt die Rechtsnormen, die die Grundlagen des Staates, den Aufbau und die Tätigkeit der obersten Staatsorgane sowie die grundlegenden Rechte gegenüber dem Staat festlegen.“¹ Das Staatsrecht eines Staates, der vielfältig in supranationale und internationale Beziehungen eingebunden ist, bildet allerdings „ein aus mehreren Quellen stammendes, zusammengesetztes und ineinander verwobenes Recht“². Viel spricht daher dafür, dass das Staatsrecht mehr umfasst als die in den Regeln der Verfassung, sonstigen nationalen Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie ggfs. ungeschriebenem Verfassungsrecht enthaltenen Vorgaben³, weil die – tatsächliche wie rechtliche – Europäisierung und Internationalisierung den Inhalt des hergebrachten Staatsrechts ändern⁴. Ein Hinweis auf solche Änderungen enthält Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG, wenn es dort heißt, dass durch die Europäischen Verträge das Grundgesetz „seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden“⁵.

I. Präzisierung des Themas

Die folgenden Zeilen verstehen sich damit nicht als ein Beitrag zur Diskussion um ein Europäisches oder Internationales Verfassungsrecht, also der Frage nach

¹ Hartmut Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 1 Rn. 29.

² Rainer Wahl, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 95.

³ Maurer, Staatsrecht I (Fn. 1), § 1 Rn. 32–42, 45 f.

⁴ Maurer, Staatsrecht I (Fn. 1), § 4 Rn. 34 ff. Dazu Überlegungen z. B. bei Eckart Klein, Gedanken zur Europäisierung des deutschen Verfassungsrechts, in: Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit, FS Stern, 1997, S. 1301 ff.; Dieter H. Scheuing, Deutsches Verfassungsrecht und europäische Integration, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, 1998, S. 81 ff.; Hartmut Bauer, Europäisierung des Verfassungsrechts, JBl. 2000, 750 ff.

⁵ Ein Anwendungsfall jetzt BVerfG, B. v. 19. 7. 2011, NJW 2011, 3428 (3431 f. – Rn. 81) – Cassina; bereits Markus Kotzur, Der Begriff der inländischen juristischen Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG im Kontext der EU, DÖV 2001, 192 ff. Krit. zu einer solchen Interpretation dieser Vorschrift allerdings z. B. Andreas Funke, Umsetzungsrecht, 2010, S. 215 f. Zum verfassungsändernden Charakter bereits Peter Badura, Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verwaltungsstrukturen in den internationalen Gemeinschaften, VVDStRL 23 (1966), S. 34 (64 m. ausf. Nachw.).

einer Verfassung der überstaatlichen Strukturen, die sich für die Europäische Union, hier in besonderem Maße⁶, aber auch für die internationale Staatengemeinschaft stellt⁷. Es geht vielmehr um die „Normen des öffentlichen Rechts, die in gleichartiger oder verwandter Weise das Funktionieren des entwickelten Staates im Innern in seinen tragenden Prinzipien, in seiner wesentlichen Organisation und in seinem Grundverhältnis zum Bürger erfassen und ordnen.“⁸ Der Internationalisierung des Staatsrechts geht es ebenfalls nicht um die Selbstverständlichkeit, dass das Öffentliche Recht als „integrierte Wissenschaft von den Trägern öffentlicher Gewalt“⁹ auch das Europäische und internationale Recht mit in seine Überlegungen einbeziehen muss, sondern um die Frage, wie sich das an die deutschen Staatsorgane adressierte Recht unter dem Einfluss der Internationalisierung verändert¹⁰. Das Staatsrecht muss seinen Erkenntnisgegenstand, das Recht des Staates, nicht erweitern¹¹, aber in seinen Aussagen der Europäisierung und Internationalisierung der untersuchten Materie Rechnung tragen¹².

II. Kategorien

Diese Internationalisierung des Staatsrechts lässt sich in drei Kategorien einteilen:

- Die erste, in unserem Zusammenhang aber wahrscheinlich unproblematischste Kategorie bildet das eigentliche „Außenverfassungsrecht“¹³: Hierzu zählen zum einen die Art. 23, 24 und 59 GG, die die Öffnung der Rechtsordnung für

⁶ Ingolf Pernice, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), S. 148 (150 f. m. N.); schon BVerfGE 22, 293 (296) – aber eben nur „gewissermaßen die Verfassung“.

⁷ Funke, Umsetzungsrecht (Fn. 5), S. 68 f.; Alfred Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926; ferner etwa Robert Uerpmann, Internationales Verfassungsrecht, JZ 2001, 565.

⁸ Klaus Stern, Staatsrecht I, 2. Aufl. 1984, S. 9.

⁹ Joseph H. Kaiser, Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verwaltungsstrukturen in den internationalen Gemeinschaften, VVDStRL 23 (1966), S. 1 (26 f.), Pernice (Fn. 254), VVDStRL 60 (2001), S. 148 (153).

¹⁰ Als Programm in der ersten Auflage benannt bei Horst Dreier, in: ders., GG, Bd. I, Einleitende Bemerkungen, 1. Aufl., 1996, S. XXIV f.; „Reaktionskomponente“, Thomas Giegerich, Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozess, 2003, S. 12 f.

¹¹ So aber eher Juliane Kokott, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes, VVDStRL 63 (2004), S. 7 (35) und Thomas Vesting, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, VVDStRL 63 (2004), S. 41 (47 f., 59).

¹² Giegerich, Europäische Verfassung (Fn. 10), S. 773 ff.; Anne Peters, The Globalization of State Constitutions, in: Nijman, Janne/Nollkaemper, André (ed.): New perspectives on the divide between national and international law, Oxford 2007, S. 251 ff.

¹³ Andere Begriffsverwendung bei Volker Röben, Außenverfassungsrecht, 2007, der unter diesem Begriff eher das gesamte internationalisierte Verfassungsrecht im hier bezeichneten Sinne erfassen will; ähnlich auch Andreas Funke, Zur Einführung: Außenverfassungsrecht, Jura 2010, 407 ff.